

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
8/1996/P
26.02.1997

auf Antrag des SPD-Ortsvereins B,
vertreten durch den Vorsitzenden S aus B

- Antragsteller und Berufungsgegner -

g e g e n

M aus B

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 26. Februar 1997 in Bonn unter
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender
Eva Leithäuser, weiteres Mitglied

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Bezirksschiedskommission (...) vom 15.7.1996 wird
zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Antragsgegner M (AG) ist seit November 1985 Mitglied der SPD und als deren
Funktionsträger auch Beigeordneter im Gemeindevorstand von B.

In einem am 17.7.1995 in der D-Zeitung erschienenen - von deren Chefredakteur S erfaßten - Artikel wurde unter der Schlagzeile "Wenn Politik in die Vereinstasche arbeitet ..." Vorwürfe gegen den 1. Beigeordneten der Gemeinde B, den Genossen V, erhoben. Dieser ist zugleich Vorsitzender eines Segelclubs. In dem Artikel wurde unterstellt, V habe seine politische Funktion genutzt, um finanzielle Zuwendungen für den Segel-Verein "zu ergattern".

Außerdem wurde in dieser Zeitungsausgabe - unter falscher Namenswiedergabe ein Foto des AG am Anlagesteg der DLRG veröffentlicht.

Funktionsträger des OV B - Antragstellers - (ASt) und Mitglieder der SPD-Fraktion des Gemeindevorstandes warfen daraufhin dem AG in einer Sitzung vom 24.7.1995 vor, er habe der Zeitung die dem Artikel vom 17.7.1995 zugrundeliegenden Informationen geliefert. Dies sei auch aus seinem veröffentlichten Foto zu folgern.

Der AG bestritt diesen Vorwurf und erklärte, er habe den Pressefotografen rein zufällig auf dem DLRG-Gelände getroffen. Mit einer ausführlichen Stellungnahme vom 29.8.1995 zu dieser von ihm als "Tribunal" empfundenen Fraktionssitzung übermittelte der AG zwei Revers, die er "der Einfachheit halber für die Damen und Herren vorgefertigt habe" und bis zum 15.9.1995 zurück erwarte. Die beiden Revers hatten folgenden Wortlaut:

- a) "Leider habe ich mich dazu hinreißen lassen, und während des Gesprächs am 27. (24. ?) 7.1995 vor der Fraktion drei mal die Unwahrheit gesagt. Ich entschuldige mich dafür bei M.
A - Zeugen für die Unterschrift V, G."
- b) "Wir haben M zu Unrecht verdächtigt, an den Artikeln in der D-Zeitung, die sich gegen V gerichtet haben, in irgendeiner Form beteiligt gewesen zu sein.
Wir entschuldigen uns bei ihm.
V, A, G, R."

Am 28.9.1995 erschien wiederum in der D-Zeitung unter der bereits eingangs zitierten Schlagzeile mit dem Zusatz "(Teil III)" ein Artikel, in dem das vorstehend erwähnte Schreiben des AG vom 29.8.1995 zitiert wurde.

Der Verfasser ergänzte seine Artikelserie am 6.10.1995 mit einem "(Teil III)", in dem er bestätigte, daß das Foto des AG zufällig aufgenommen worden sei, berichtete aber im übrigen unter weiterer schwerer Diffamierung von V süffisant über die parteiinternen Auseinandersetzungen.

Dieser Artikel enthält folgende Passage:

"M zog Konsequenzen:

Weil ihm die eigene Partei im Kampf gegen den durch ominöse Vereinsgeschäfte ins Zwielficht geratenen Partei-Fürst V nicht helfen will, wendet er sich an den Gemeindevorstand. M will brisantes Material über V an den Bürgermeister weiterreichen. Diese Unterlagen sind geeignet, die Rolle des 1. Beigeordneten einmal mehr ins Wanken zu bringen. Angeblich soll V versucht haben, seine eigene SPD-Fraktion zu einer politischen Entscheidung zu zwingen, die ihn persönlich begünstigt hätte, einen Privatbau in einem für Bautätigkeit normalerweise tabuisierten Naturschutzgebiet zu errichten."

Mit Schreiben vom 6.12.1995 erklärte der Verfasser außerdem gegenüber dem AG wörtlich:

"Gerne bestätige ich Ihnen hiermit, daß die erste Folge meiner Artikelreihe "Wenn Politik in die Vereinstasche arbeitet.." ohne Ihr Zutun geschrieben worden ist. Ich selbst habe erstmalig mit Ihnen am 25. September 1995 telefonisch gesprochen. Persönlich kennengelernt habe ich Sie am Dienstag, dem 26. September 1995 um 10.00 Uhr.

An diesem Tag haben Sie mich in meinem Büro in D besucht und mit mir über Ihre Denunziation durch Herrn V gesprochen. Erst dieses Gespräch inspirierte mich, den Artikel "Wenn Politik in die Vereinstasche arbeitet ... (Teil II) zu schreiben".

Mit Schreiben vom 16.10.1995 leitete der SPD-Ortsverein B (ASt) bei der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks L-D ein Parteiordnungsverfahren ein mit dem Antrag, den AG aus der SPD auszuschließen.

Zur Begründung wurde dem AG zur Last gelegt, nachweislich mindestens Informant für die Teile II und III der Artikelserie der D-Zeitung gewesen zu sein. Es gäbe auch genügend Anhaltspunkte für die Annahme, daß der AG schon vorher - z.B. durch Kontakt mit dem Journalisten B - mit dieser Zeitung zusammengearbeitet habe.

Der AG bestritt die Vorwürfe, räumte auf Befragen aber ein, den Verfasser vor Erscheinen des Artikels vom 28.9. 1995 über sein an die Genossen gerichtetes Schreiben vom 29.8.1995 unterrichtet zu haben.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.3.1996 beschloß die Schiedskommission des Unterbezirks L-D:

"Die Rechte des Genossen M aus seiner Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei ruhen für die Dauer von zwei Jahren.

Sie wertete das Verhalten des AG als Verstoß gegen den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität, der nur deshalb nicht zu einem Parteiausschluß führe, weil die Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten durch den allem Anschein nach unberechtigten Vorwurf ausgelöst worden seien, der AG habe die Presseberichterstattung vom 17.7.1995 durch Informationsweiterleitung veranlaßt. Diese Entscheidung wurde dem AG am 30.3.1996 zugestellt.

Mit Schreiben vom 5.4.1996 legte der AG bei der Schiedskommission des SPD-Bezirks H. Berufung ein und erklärte in der mündlichen Verhandlung vom 15.7.1996, er wolle Mitglied der SPD bleiben.

Der ASt berichtete, der OV habe auf einer Mitgliederversammlung am 26.4.1996 den Beschluß gefaßt, den AG aus dem OV auszuschließen.

Nach dem Hinweis des Vorsitzenden der Schiedskommission, daß ein derartiges Verfahren im Organisationsstatut keine Stütze habe, erhielt der ASt seinen Antrag auf Parteiausschluß des AG aufrecht.

Die Schiedskommission 1 des SPD-Bezirks H. wies die Berufung des AG mit Beschluß vom 15.7.1996 zurück.

Der frist- und formgerechten Berufung müsse der Erfolg versagt bleiben, weil sich der AG eines groben Verstoßes gegen den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität schuldig gemacht habe. Er habe durch Informationen und persönliche Einschätzung über andere Genossen die Weiterführung einer mit billigen Mitteln hetzerisch gegen die Partei agitierenden Artikelserie ermöglicht. Die von ihm vorformulierten "Ehrenerklärungen" seien nicht nur durch kurze Fristsetzung, sondern auch durch Drohung mit Veröffentlichung weit über zulässige innerparteiliche Auseinandersetzung hinausgegangen. Damit sei Schaden für die Partei entstanden. Da die Oberreaktion des AG durch - mindestens nicht bewiesene - Vorwürfe und das von allen Beteiligten zu vertretende Aufschaukeln des Konflikts ausgelöst worden sei, halte auch die Bezirksschiedskommission den Verstoß des AG nicht für so gewichtig, daß er den vom ASt beantragten Ausschluß aus der Partei rechtfertigen könne.

Wegen der weiteren Ausführungen wird im übrigen auf die Entscheidung verwiesen.

Die Entscheidung wurde dem AG am 4.9.1996 zugestellt. Mit Fax vom 17.9.1996 (Briefeingang vom 23.9.1996) legte der AG Berufung ein, die er mit Fax vom 2.10.1996 begründete.

Das Mitgliedsbuch des AG ging bei der Bundesschiedskommission erst am 9.10.1996 ein, war aber ausweislich der vom AG vorgelegten Postbelege von diesem bereits am 1.10.1996 bei der Post aufgegeben worden.

Die Berufung begründet der AG damit, daß sein Verhalten nur Folge der Unfairneß sei, mit der man ihm auf der örtlichen Parteiebene begegne. So sei z.B. von Fraktionskollegen selbst im anhängigen Schiedsverfahren die Behauptung wiederholt worden, er habe auch den ersten Artikel der D-Zeitung veranlaßt, obwohl deren Chefredakteur ausdrücklich bestätigt habe, daß dies nicht der Fall sei. Deswegen habe er sich auch entschlossen, gegen den OV-Vorsitzenden R Unterlassungsklage zu erheben. Der Unterbezirkvorsitzende habe nicht einmal den Versuch einer Schlichtung unternommen, sondern vielmehr erst die Presse über die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens unterrichtet, bevor ihm selbst dies schriftlich mitgeteilt worden sei. Wenn der Ton beanstandet werde, mit dem die von ihm entworfenen Revers verfaßt worden seien, so sei dies nur die Antwort auf den Ton gewesen, den der Fraktionsvorsitzende ihm gegenüber in der vorangegangenen Sitzung angeschlagen habe. Es sei schon merkwürdig, daß die Genossen davon ausgingen, er selbst könne eine derartige Tonart ertragen, sich persönlich aber dagegen verwahren.

Im übrigen gefährdeten die parteiinternen Differenzen die Partei vor Ort so, daß zwei der sechs Fraktionsmitglieder wahrscheinlich aus der Partei austreten wollten. Der ASt bestreitet diese Behauptung und trägt weiter vor, durch die erhobene Unterlassungsklage gegen den Genossen R versuche der AG nur, weiterhin Unruhe in den OV zu tragen und dessen Mitglieder zu verunglimpfen.

Der AG habe im übrigen versucht, über zwei FWG-Mitglieder seine Aufnahme bei der FWG zu erreichen, nachdem er keine Möglichkeit habe, zur Kommunalwahl 1997 auf der SPD-Liste zu kandidieren. All dies führe dazu, daß der ASt sich außerstande sehe, auch nach einer Zwangspause von zwei Jahren mit dem AG weiter zusammenarbeiten zu können.

Der AG weist den Vorwurf, mit der FWG kontaktiert zu haben, entschieden zurück. Die zivilrechtliche Unterlassungsklage gegen den Genossen R sei deshalb geboten gewesen, weil dieser - obwohl durch den Chefredakteur anders unterrichtet - (demnach also wider besseres Wissen) weiterhin die Unwahrheit verbreite.

Der Genosse V habe im übrigen, ohne daß ihm dies von anderen Genossen verübelt würde, Strafanzeige gegen ihn, den AG, erstattet und auch ein entsprechendes Zivilverfahren angestrengt.

Das Strafverfahren sei eingestellt und die Zivilklage abgewiesen worden.

Der ASt hat diese Ausführungen ohne weitere Substantiierung bestritten und um umgehende Entscheidung gebeten.

II.

Die Berufung des AG ist zulässig, sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden, ist jedoch nicht begründet.

Auch wenn das Mitgliedsbuch des AG nicht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist bei der Bundesschiedskommission vorgelegen hat, liegt ein Formmangel im Sinn von § 26 Abs. 3 i.V. mit § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung (SchO) nicht vor.

Die Deutsche Post AG wirbt mit der Angabe, jeder Brief werde nach der Regel E + 1 (= Briefeingang + 1 Tag) zugestellt. Der AG hat das Mitgliedsbuch rechtzeitig einen Tag vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zur Post gegeben. Der verspätete Posteingang bei der Bundesschiedskommission stellt sich damit als ein von außen kommendes Ereignis dar, das der AG mit der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht abwenden konnte. Der AG hat jedenfalls das für den rechtzeitigen Postzugang Erforderliche und Zumutbare getan. Dies muß um so mehr gelten, als ein Parteiordnungsverfahren nicht den gleichen strengen förmlichen Anforderungen unterliegt, wie sie sonst in den Prozeßvorschriften der allgemeinen Rechtspflege vorgeschrieben sind.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen des ASt, man könne auch nach einer Zwangspause von zwei Jahren nicht mehr mit dem AG zusammenarbeiten, als ausdrückliche Wiederholung des Antrags zu verstehen sind, den AG aus der Partei auszuschließen. Die Bundesschiedskommission ist nicht an Anträge der am Parteiordnungsverfahren Beteiligten gebunden. (§ 13 Abs. 1 SchO). Sie hätte also auch ohne einen ausdrücklichen Antrag entsprechend entscheiden können. Aber selbst bei sorgfältiger Abwägung des Einzelfalls ist weder eine Verschärfung der angefochtenen Entscheidung noch deren Aufhebung geboten.

Zu Recht hat die Schiedskommission 1 des SPD-Bezirks H. die Berufung des AG gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Unterbezirks L-D zurückgewiesen, mit der das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des AG auf die Dauer von 2 Jahren beschlossen wurde. Diese Entscheidungen weisen keine Verfahrensverstöße auf, die zur Aufhebung führen müßten, und sind in der Sache rechtsfehlerfrei.

Der AG hat mit seinem Verhalten erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen (§ 35 Abs. 1 und 3 Organisationsstatut (OSt)). Er hat sowohl gegen den Grundsatz innerparteilicher Solidarität verstoßen, als es auch vor allem an der generellen Solidarität gegenüber der Partei in der Öffentlichkeit fehlen lassen. Auch wenn sich der AG durch unberechtigte Vorwürfe provoziert gefühlt haben mag, so durfte er dies nicht zum Anlaß

nehmen, mit vorformulierten Erklärungen die Drohung zu verbinden, an die Öffentlichkeit zu gehen.

Zu Recht hat die Bezirksschiedskommission darauf hingewiesen, daß bei Streitereien unter Genossen, die innerparteiliche Auseinandersetzung den Vorrang vor dem Austragen eines Konflikts in der Öffentlichkeit haben muß.

Führt der Versuch der Klärung nicht zur Beilegung eines Streits, und werden unbewiesene Vorwürfe ständig wiederholt, mag es noch hinzunehmen sein, daß versucht wird, dem durch Erhebung einer Unterlassungsklage vor den ordentlichen Gerichten zu begegnen. Nicht hinnehmbar ist es hingegen, wenn ein parteiinterner Konflikt - wie hier - dazu führt, daß die Sozialdemokratische Partei schlechthin böse angegriffen wird, weil Informationen an eine Zeitung weitergeleitet werden, die diese offenkundig zu generell diffamierenden Äußerungen gegenüber der Partei nutzt.

Wenn, wie in dem Artikel "Wenn die Politik in die Vereinstasche arbeitet ... (Teil II)" die Überschrift im sog. Kommentar lautet: "Nazi-Methoden bei der SPD", und, wenn in den Ausführungen dazu wörtliche Zitate des AG verwandt werden, so ist das Verhalten des AG als Solidaritätsbruch gegenüber der Partei und nicht nur als Verstoß gegen innerparteiliche Solidarität zu werten.

Der AG hat sich trotz dieses schweren Angriffs auf die SPD nicht davon abhalten lassen, die D-Zeitung weiter mit Informationen zu versehen, die diese unbestritten in der genannten Artikelserie Teil III verwendete, und die deren Verfasser u.a. zum Anlaß nahm, auszuführen: "Hier geht es um weit mehr als Dorfpolitik".

Der AG kann sich bei diesem groben Verstoß gegen das Solidaritätsgebot nicht mehr darauf berufen, die Parteigenossen in B hätten es ihm gegenüber auch an Solidarität fehlen lassen. Er ist lange genug Parteigenosse und hat lange genug auf Vorschlag der SPD auch politisch Verantwortung getragen, um wissen zu müssen, daß persönliche Konflikte nicht so in der Öffentlichkeit ausgetragen werden dürfen, daß die Gesamtpartei dabei Schaden nehmen muß. Diese Erkenntnis hätte ihn veranlassen müssen, nicht hartnäckig nur seinen persönlichen Empfindungen Raum zu lassen, sondern seiner Solidaritätspflicht gegenüber der Partei Vorrang einzuräumen.

Wenn der Verstoß des AG letztlich nicht als so schwerwiegend angesehen wird, daß er den Antrag auf Ausschluß aus der Partei rechtfertigt, dann deshalb, weil beide Beteiligten am Verfahren ihre Angriffe gegeneinander in die Öffentlichkeit getragen haben.

Die Verfahrensbeteiligten sollten sich darauf besinnen, daß solidaritätswidriges Verhalten in erster Linie immer nur dem politischen Gegner zustatten kommt. Die Bundesschiedskommission weist mit Nachdruck darauf hin, daß in der SPD für Sanktionen außerhalb des Organisationsstatuts kein Raum ist.

Nach Ablauf des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte müssen beide Verfahrensbeteiligte sich mühen, wieder den Weg gemeinsamer politischer Arbeit zu finden.